

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 9/12 S

L 3 AL 83/11 (Sächsisches LSG)
S 31 AL 281/08 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2012 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. F i c h t e und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 21. August 2012 - L 3 AL 83/11 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Berufungsverfahrens L 3 AL 83/11. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat den Antrag des Klägers mit Beschluss vom 21.8.2012 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 29.8.2012 ausdrücklich "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

